

Abschrift



Landgericht Dessau-Roßlau

Geschäfts-Nr.:

2 O 37/12

Verkündet laut Protokoll

am: 28.12.2012

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß, Hansa-
allee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Berger,
Werdener Straße 06, 40227 Düsseldorf,

gegen

1.

2.

3.

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau auf die mündliche Verhandlung
vom 04.10.2012 durch den Richter am Landgericht ... als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Dessau - Roßlau vom 31.5.2012
wird aufgehoben.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin
6.122,21 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basis-
zinssatz seit 20.9.2012 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1/5 und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 4/5, mit Ausnahme der durch die Säumnis der Klägerin im Termin am 31.5.2012 verursachten Kosten, die die Klägerin trägt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagten wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Zahlung der Vergütung aus einem gekündigten Internet-System-Vertrag in Anspruch.

Am 20.04.2010 schlossen die Klägerin und die Beklagte zu 1., deren Gesellschafter die Beklagte zu 2. und 3. sind, einen sogenannten Internet-System-Vertrag. Danach verpflichtete sich die Klägerin u. a. zur Erbringung der Leistungen des Typs Euroweb classic, die sich aus Domainservice, Vor-Ort-Beratung und Gestaltung einer individuellen Internetpräsenz zusammensetzten (vgl. Bd. I Bl. 27, 28 d. A.).

Als Gegenleistung wurde ausweislich des von den Beklagten zu 2. und 3. unterzeichneten schriftlichen Vertrages ein monatliches Entgelt von 170,00 € netto vereinbart, wobei die Laufzeit des Vertrages 48 Monate betragen sollte (vgl. Bd. I Bl. 27 d. A.).

Mit Anwaltsschriftsatz vom 22.04.2010 erklärten die Beklagten die Anfechtung des Vertrages und machten geltend, sie wären bei Kenntnis aller Umstände und ordnungsgemäßer Aufklärung einen kostenpflichtigen Vertrag nicht eingegangen (vgl. Bd. I Bl. 77, 78 d. A.).

Die Klägerin legt das Schreiben vom 22.04.2010 als Kündigung des Vertrages aus und macht im vorliegenden Rechtsstreit die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen geltend, die sie zuletzt mit 6.122,21 € berechnet (vgl. Bd. II Bl. 15 d. A.). Hierbei errechnet sie eine Netto-Gesamtvergütung von 8.359,00 €, die sich aus dem monatlichen Entgelt in Höhe von 170,00 € netto x Vertragslaufzeit 48 Monate =

8.160,00 € brutto zuzüglich einmaliger Anschlusskosten von 199,00 € netto zusammensetzt (vgl. Bd. I Bl. 63 d. A.).

Sodann lässt sich die Klägerin ihre ersparten Aufwendungen anrechnen. Sie belaufen sich auf insgesamt 2.236,79 € und setzen sich zusammen aus 671,15 € (Fahrtkosten, Kosten für Porto, Papier, Registrierung Internet Domain, vgl. Bd. I Bl. 63, 64 d. A., S. 8, 9 des Schriftsatzes der Klägerin vom 26.08.2011), 139,68 € sogenannte Hostingkosten (vgl. Bl. 16 Bd. II d. A./S. 2 des Schriftsatzes der Klägerin vom 06.09.2012), 1.350,88 € für die Erstellung des Unternehmensvideos (vgl. Bl. 16, 17 Bd. II d. A., S. 2, 3 des Schriftsatzes der Klägerin vom 06.09.2012) und schließlich 75,96 € kanteilige Kosten für freie Mitarbeiter (vgl. Bl. 17, 18 Bd. II d. A., S. 3, 4 des Schriftsatzes der Klägerin vom 06.09.2012).

Im Ergebnis berechnet sich eine Forderung von

8.359,00 € Vergütung
- 2.236,79 € ersparte Aufwendungen
= 6.122,21 €.

Die Klägerin ist der Ansicht,

dass den Beklagten kein Recht zur Anfechtung des am 20.04.2010 geschlossenen Vertrages zustehe. Insbesondere liege keine arglistige Täuschung durch die Klägerin vor. Die Beklagten seien vor Unterzeichnung des Vertrages über die Höhe des monatlichen Entgelts und die Laufzeit des Vertrages informiert worden.

Eine arglistige Täuschung der Beklagten liege auch nicht in der ihnen gegebenen Information, dass die Beklagten bei Abschluss eines Internet-System-Vertrages vergünstigte Preise erhalten würden.

Denn tatsächlich sei der von der Klägerin angebotene Internet-System-Vertrag gegenüber dem üblichen Angebot der Klägerin, dem Kaufkundenangebot, günstiger.

Die Beklagten hätten durch ihr Schreiben vom 22.04.2010 den Vertrag mit der Klägerin gekündigt, weshalb der Klägerin ein Vergütungsanspruch gemäß § 649 S. 2 BGB zustehe.

Diesen Vergütungsanspruch habe die Klägerin zutreffend unter Anerkennung der ersparten Aufwendungen abgerechnet.

Nachdem die Klage durch Versäumnisurteil vom 31.05.2012 abgewiesen wurde und die Klägerin hiergegen rechtzeitig Einspruch eingelegt hatte, beantragt die Klägerin zuletzt,

wie erkannt.

Die Beklagten beantragen,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 31.05.2012 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagten meinen,

sie hätten den Vertrag vom 20.04.2010 mit Schreiben vom 22.04.2010 wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten. Die Klägerin habe die Beklagten arglistig darüber getäuscht, dass diese Leistungen des Internet-System-Vertrages kostenfrei bzw. vergünstigt erhalte.

Im Übrigen habe die Klägerin einen etwaigen Vergütungsanspruch aus § 649 S. 2 BGB nicht hinreichend dargelegt.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist mit dem zuletzt gestellten Antrag begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten aus §§ 631, 649 S. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung von 6.122,71 €.

Die Parteien haben durch die Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages vom 20.04.2010 einen wirksamen Vertrag geschlossen. Dieser sogenannte Internet-System-Vertrag ist als Werkvertrag gemäß § 631 BGB zu qualifizieren (vgl. BGH NJW 2011, 915 ff.).

Die Beklagten haben diesen Vertrag durch den Anwaltsschriftsatz vom 22.04.2010 nicht wirksam angefochten.

Eine Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB kommt nicht in Betracht.

Insbesondere liegt keine Täuschung über das von den Beklagten zu zahlende Entgelt und die Vertragslaufzeit vor. Der schriftliche Vertrag vom 20.04.2010 enthält insoweit eindeutig und klar erkennbare Bestimmungen.

Danach belief sich das monatliche Entgelt auf 170,00 € netto und betrug die Vertragslaufzeit 48 Monate. Dies folgt aus „II. Systemumfang, Entgelt und Vertragslaufzeit“ des Vertrages (vgl. Bd. I Bl. 27 d. A., Anlage K 1 zur Anspruchsbegründung vom 22.11.2010).

Grundsätzlich ist es Sache jeder Partei, ihre Interessen selbst wahrzunehmen (vgl. BGH NJW 2010, 3362 Rn. 23). Hier hätten sich die Beklagten durch Lektüre der Vertragsurkunde die Informationen selbst verschaffen können, die für den Entschluss zum Abschluss eines Vertrages maßgeblich sind. Es liegt auf der Hand, dass etwaige vorherige mündliche Erörterungen ohnehin nicht von Bedeutung sind, denn maßgeblich sollten die schriftlich niedergelegten Vertragsbestimmungen sein (vgl. auch LG Düsseldorf, Urteil vom 16.03.2012, 22 O 12/10, S. 7, 8 des Urteils/Bl. 222, 223 Bd. I dieser Akte; LG Düsseldorf, Urteil vom 15.02.2012, 9 O 324/10, S. 5, 6 des Urteils/Bl. 240, 241 Bd. I dieser Akte).

Die Beklagten sind auch durch die Erklärung des Mitarbeiters der Klägerin, als Referenzkundin der Klägerin würden sie vergünstigte Preise erhalten, nicht getäuscht worden.

Die Behauptung, dass es sich bei dem Internet-System-Vertrag um ein günstiges Angebot handele, ist nämlich nicht unwahr.

Solange es nämlich teurere Vertragsgestaltungen gibt, mit deren Hilfe ein Kunde eine vergleichbare Leistung erhalten kann, trifft die Aussage zu, ihm werde ein günstiges An-

gebot gemacht.

Macht die Klägerin auch ein sogenanntes Kaufkundenangebot und ist dieses wesentlich teurer, weil erhebliche Kosten für die Erstellung der Website anfallen, so darf die Klägerin, ohne sich dem Vorwurf der Täuschung auszusetzen, behaupten, mit dem Internet-System-Vertrag mache sie dem Partnerunternehmen ein günstiges Angebot (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 16.03.2012, 22 O 12/10, S. 6 des Urteils [Bl. 221 Bd. I dieser Akte]).

Die Klägerin hat infolge der freien Kündigung der Beklagten einen Vergütungsanspruch in Höhe von 6.122,21 € gemäß § 649 S. 2 BGB. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Klägerin höhere ersparte Aufwendungen und/oder die Möglichkeit anderweitigen Erwerbs hatte.

Die Beklagten haben durch ihr Schreiben vom 22.04.2010 den Vertrag mit der Klägerin wirksam gemäß § 649 S. 1 BGB gekündigt. Die Kündigung beendet das Vertragsverhältnis mit dem Zugang des Kündigungsschreibens bei der Klägerin, weil die erklärte Anfechtung – wie oben dargelegt – nicht erfolgreich ist.

Die freie Kündigung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass nach dem Text der Vereinbarung während der vertraglichen Laufzeit von 48 Monaten nur eine Kündigung aus wichtigem Grund vorgesehen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird Bezug genommen auf die Entscheidungen des BGH vom 27.01.2011 (NJW 2001, 915 ff.) und 24.03.2011 (WM 2011, 1716 ff.).

Nach der Kündigung kann die Klägerin gemäß § 649 S. 2 BGB grundsätzlich die Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen. Dies ergibt sich in Ermangelung feststellbaren anderweitigen Erwerbs aus der Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und den kündigungsbedingt für nicht erbrachte Leistungen ersparten Aufwendungen. Erspart sind solche Aufwendungen, die der Unternehmer bei Ausführung des Vertrages hätte machen müssen und die er wegen der Kündigung nicht mehr machen muss. Dabei ist auf die Nichtausführung des konkreten Vertrages abzustellen. Maßgebend sind die Aufwendungen, die sich auf der Grundlage der vertraglichen Abreden der Parteien unter Berücksichtigung der Kalkulation des Unternehmers ergeben. Dementsprechend muss der Unternehmer zur Begründung sei-

nes Anspruchs aus § 649 S. 2 BGB grundsätzlich vortragen, welcher Anteil der vertraglichen Vergütung auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfällt und darüber hinaus vertragsbezogen darlegen, welche Kosten er hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart hat. Erst wenn er eine diesen Anforderungen genügende Abrechnung vorgelegt hat, ist es Sache des Auftraggebers darzulegen und zu beweisen, dass der Unternehmer höhere Ersparnisse erzielt hat, als er sich anrechnen lassen will. Der Unternehmer muss über die kalkulatorischen Grundlagen der Abrechnung so viel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen darlegungs- und beweisbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird (BGH, Urteil vom 24.03.2011, VII ZR 164/10; MDR 2011, 648 f.).

Im vorliegenden Fall genügt die Abrechnung der Klägerin diesen Anforderungen. Auch wenn ein Mitarbeiter der Klägerin zu den Beklagten gefahren ist, um mit ihnen die Gestaltung der Website zu besprechen, ist eine differenzierte Abrechnung nach erbrachten und nicht erbrachten Leistungen nicht zwingend. Die Klägerin hat zutreffend den geringfügigen Teil der von ihr erbrachten Leistungen in ihrer Abrechnung als nicht erbracht zugrunde gelegt und auch von diesem Teil die ersparten Aufwendungen hinsichtlich der Gesamtleistung abgezogen. Damit hat die Klägerin den Vertrag so abgerechnet, als hätte sie bis zur Beendigung des Vertrages keine Leistung erbracht. Eine solche Abrechnung ist jedenfalls dann zulässig, wenn nur ein kleiner Teil der geschuldeten Leistung erbracht worden ist (vgl. BGH BauR 2005, 386; Werner/Pastor, Der Bauprozess, 13. Auflage, Rdn. 1558).

So liegt es hier.

Es obliegt der Klägerin, vertragsbezogene Angaben zu ihren kündigungsbedingt ersparten Aufwendungen zu machen. Sie schuldet aber keine pauschale Offenlegung ihrer Kalkulation. Allerdings müssen ihre Angaben so konkret sein, dass es den Beklagten möglich ist, seinerseits vorzutragen, dass und in welcher Höhe die Klägerin tatsächlich Ersparnisse erzielt hat (vgl. BGH MDR 2011, 648). Entscheidend ist das Informationsbedürfnis des Beklagten für seine Verteidigung (vgl. Palandt/Sprau, 71. A., § 649 BGB Rz. 10). Da der Geschäftsbetrieb der Klägerin darauf ausgerichtet ist, eine Vielzahl von

Verträge ähnlichen Inhalts zu schließen, ist es nicht gerechtfertigt, eine Abrechnung zu verlangen, die sich speziell auf die gegenüber den Beklagten geschuldete Leistung bezieht. Da die Klägerin die individuellen Belange und Bedürfnisse des Kunden nicht im Voraus kennt, kann sie nur eine durchschnittliche Kalkulation für jeden Vertrag erstellen. Dem ist sie gerecht geworden.

Insgesamt behauptet sie nun ersparte Aufwendungen in Höhe von 2.236,79 €.

Dass die Klägerin sich für die Kalkulation des Vertrags auf unterschiedliche Berechnungsmodelle stützt, ist unerheblich. Eine Partei ist nicht gehindert, ihr Vorbringen im Laufe des Rechtsstreits zu ändern, insbesondere auch zu berichtigen (vgl. BGH VersR 2011, 1384). Es ist der Klägerin zu überlassen, ihren ursprünglichen Vortrag zu wechseln und zu korrigieren. Widersprüchlichkeiten, die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Kalkulation wecken, liegen nicht vor.

Nachdem die Klägerin sich nunmehr auch die Kosten für den Einsatz freier Mitarbeiter für die Produktion von Unternehmensvideos und die Hostingkosten, die von der Euroweb OOD, Bulgarien, in Rechnung gestellt worden waren, als ersparte Aufwendungen anrechnen lässt, bestehen in diesem Fall keine Bedenken gegen die Schlüssigkeit ihres Vorbringens zu den ersparten Aufwendungen und des fehlenden anderweitigen Erwerbs (vgl. eingehend zum Ganzen OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.09.2012 5 U 36/12, S. 7 - 12 des Urteils, Bl. 39 – 42 Bd. II dieser Akte).

Insgesamt erachtet das Gericht das Vorbringen der Klägerin zur Höhe ihres Vergütungsanspruches und der in Anrechnung zu bringenden ersparten Aufwendungen für nachvollziehbar und begründet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit vollumfänglich auf die Ausführungen in den Schriftsätzen der Klägerin vom 26.08.2011 (vgl. Bd. I Bl. 63, 64, S. 8, 9 des Schriftsatzes) und des 06.09.2012 (vgl. Bd. II Bl. 16 – 19 d. A./S. 2 – 5 des Schriftsatzes) Bezug genommen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 2 BGB.